

Berlin, 23. März 2017

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht auf BT-Drs. 18/11546 anlässlich der Sachverständigen-Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27.3.2017

I. Vorbemerkung

Zum Bedauern der Diakonie Deutschland setzt der Gesetzesentwurf mit zum Teil verfassungsrechtlich bedenklichen Regelungsvorschlägen auf Inhaftierung und Überwachung sowie Maßnahmen von zweifelhafter Geeignetheit, die der schnelleren Abschiebung dienen sollen. Durch die Neuregelungen würden die Grundrechte von Asylbewerbern und Geduldeten erheblich eingeschränkt. Nach Auffassung der Diakonie Deutschland stünde dem weder ein Sicherheitsgewinn noch eine im Gesetzestitel avisierte bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber. Statt Abschiebung und Ausgrenzung sollte dagegen das Bleiberecht für längerfristig Geduldete mit guten Integrationserfolgen verbessert werden.

Die Diakonie Deutschland kritisiert insbes. die Einführung der Länderöffnungsklausel für eine unbefristete Wohnpflicht in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und die erleichterte Verhängung der Abschiebehaft.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde in einem knappen Zeitrahmen von weniger als sechs Wochen vom Versand des ersten Referentenentwurfs bis zur Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages betrieben. Der Zeitdruck führt dazu, dass Erfahrungen und Expertise zivilgesellschaftlicher Akteure nicht angemessen in das Verfahren eingebracht und berücksichtigt werden können. Wir bedauern dies im höchsten Maße.

Die Diakonie Deutschland verfügt über eine langjährige und intensive Erfahrung in der Arbeit mit Migrant*innen und Geflüchteten. Die gegenwärtige Gesetzgebung bildet die Erfahrungen der Praxis nicht hinreichend ab. Unerwünschte Auswirkungen auf die Betroffenen und die Gesamtgesellschaft sind die Folge. Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft die Rahmenbedingungen der Arbeit der Wohlfahrtsverbände unmittelbar.

Die Diakonie Deutschland ist vor dem Hintergrund ihrer vielfältigen Arbeit mit ehrenamtlich Engagierten besorgt, weil die aktuelle Asyl- und Migrationspolitik vielen im Gemeinwesen engagierten Menschen nicht mehr vermittelbar ist. Sie wird vielfach als ungerecht, unsachgemäß und integrationsfeindlich wahrgenommen, was die Motivation vieler Ehrenamtlicher gefährdet. Geflüchtete, Ehrenamtliche und Mitarbeitende der Diakonie sind zunehmend mit Anfeindungen von der politischen Rechten konfrontiert. Öffentlich

demonstrierte Härte gegen Ausländerinnen und Ausländer und das verstärkte Setzen auf Zwang und Sanktionen in der Integrationspolitik stehen in der Gefahr, falsch zu verstehende Zeichen zu setzen.

II. Statt Abschiebung und Ausgrenzung: Bleiberecht für längerfristig Geduldete mit guten Integrationserfolgen

Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass weitere Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration von längerfristig Geduldeten mit guten Integrationserfolgen für das demokratische Gemeinwesen in Deutschland und die deutsche Wirtschaft zielführender sind als das symbolische und pauschale Aufzeigen von Härte bei Abschiebung, Unterbringung und Abschiebehaft, wie es auch die vorgesehenen Neuregelungen dieses Gesetzesentwurfs prägt. Gesetzliche Maßnahmen und eine Verwaltungspraxis, die dazu beitragen, Integration von Menschen von Anfang an und über Jahre gezielt zu verhindern, hält die Diakonie Deutschland für den sozialen Zusammenhalt und den sozialen Frieden in Deutschland für schädlich.

Abschiebungen in unsichere Staaten wie derzeit Afghanistan lehnt die Diakonie Deutschland ab. Abschiebungen betreffen auch Menschen, die sich seit vielen Jahren in Deutschland aufhalten und Integrationserfolge aufweisen, zum Teil sogar in Ausbildungsverhältnissen stehen. Ehrenamtlich Engagierte wie Arbeitgeber, die sich angesichts des Fachkräftemangels vielerorts mit hohem Einsatz und der großer Flexibilität für die Ausbildung und Beschäftigung auch von Geduldeten einsetzen, reagieren mit Unverständnis auf diese Politik.

Die Diakonie Deutschland wendet sich an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mit der Bitte, sich für eine gesetzliche Nachjustierung des 2015 geschaffenen stichtagsunabhängigen Bleiberechts in § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einzusetzen, das leider bisher in der Praxis kaum Anwendung findet¹. Durch die Neuregelung sollte künftig längerfristig Geduldeten mit guten Integrationserfolgen durch eine Aufenthaltserlaubnis die Rechtssicherheit gegeben werden, derer es für eine nachhaltige Integration und auch zur Absicherung von Investitionen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in ihre Betriebe bedarf.

Mit der großen Anzahl von Geflüchteten in Deutschland gehen große Herausforderungen einher. Aus Sicht der Diakonie Deutschland lassen sich Flucht und Migration nicht mit demonstrativer Härte, pauschal angewandten Restriktionen und Pauschalverdacht eingrenzen und steuern. Sicherheit lässt sich so nicht gewährleisten; sozialer Friede und der gesellschaftliche Zusammenhalt im demokratischen Rechtsstaat wären aber dadurch gefährdet.

III. Im Einzelnen

Die Diakonie Deutschland fokussiert mit dieser Stellungnahme für das parlamentarische Verfahren angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf einige zentrale Punkte:

1. unbefristete Wohnpflicht in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen § 47 Absatz 1b AsylG-E (Art. 2 Nr. 5)

Durch den Gesetzesentwurf sollen die Länder ermächtigt werden, Asylbewerber gesetzlich dazu zu verpflichten, unbefristet bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle von dessen Ablehnung bis zur Ausreise bzw. Abschiebung in (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Die Regelung wurde auf

¹ siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Evaluierung der Bleiberechtsregelungen, BT-Drs. 18/11101 zu Frage 8.

Druck der Kommunen in das Gesetz aufgenommen, die eine Verteilung von Geflüchteten auf die Kommunen möglichst beschränken wollen.²

Für den Zeitraum vor Ablehnung des Asylantrages soll die bisher vorgesehene zeitliche Begrenzung der Unterbringung auf „sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten“ (§ 47 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG) entfallen. Nach Ablehnung sollen die Bundesländer nach § 47 Absatz 1b AsylG-E regeln können, dass nicht mehr nur Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sondern die große Gruppe aller Schutzsuchenden, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, in der Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Als offensichtlich unbegründet werden nach dem Gesetz u.a. Asylanträge abgelehnt, wenn das Vorbringen der Antragsteller nach Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht substantiiert oder widersprüchlich ist (§ 30 Absatz 3 Nr. 1 AsylG) oder dem Antragsteller eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten vorgeworfen wird (§ 30 Absatz 3 Nr. 5 AsylG). Als unzulässig werden u.a. solche Asylanträge abgelehnt, für deren Prüfung ein anderer EU-Staat zuständig ist (sog. Dublin-Fälle, § 29 Absatz 1 Nr. 1a AsylG).

An die Wohnpflicht in der (Erst-) Aufnahmeeinrichtung ist ein Arbeitsverbot und das Verbot der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung gekoppelt (§ 61 AsylG), in einigen Bundesländern zudem ein Ausschluss von der Schulpflicht (u.a. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt³). Zusätzlich gilt für die Betroffenen eine grundsätzliche räumliche Beschränkung auf den Aufenthaltsbezirk (§ 58 AsylG) und die Möglichkeit der Anordnungen der räumlichen Beschränkung (§ 59b AsylG).

Aus diakonischen Landesverbänden und Einrichtungen erreicht uns eine Vielzahl von Berichten darüber, dass unter diesen Umständen in den Erstaufnahmeeinrichtungen bereits heute sowohl der Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung als auch der Schulbesuch von Kindern und der Zugang zur Rechtsberatung und anwaltlicher Rechtsvertretung in vielen Fällen stark erschwert oder unmöglich sind.

Bewertung:

Der Gesetzesentwurf wird der Tatsache nicht gerecht, dass die Unterbringung von Geflüchteten ein zentraler Aspekt im Gesamtkonzept für gelingende Integration ist. Die Diakonie setzt sich dafür ein, dass Asylsuchende so schnell wie möglich in Wohnungen in Kommunen verteilt werden. Eigenständige Lebensführung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen kaum möglich. Es ist zudem davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Asylsuchenden sich nach Abschluss des Asylverfahrens längerfristig in Deutschland aufhalten wird. Im Jahr 2016 wurden über 62 % der Asylantragstellenden als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte anerkannt oder es wurden bei ihnen Abschiebungshindernisse festgestellt (Gesamtschutzquote)⁴. Eine hohe Zahl an Asylbewerbern und Ausreisepflichtigen in großen Aufnahmeeinrichtungen vor Ort birgt zudem ein erhebliches Potenzial an sozialer Spaltung und sozialen Konflikten.

2 siehe dazu Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017, sog. 16-Punkte-Plan, Ziff. 5, https://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender.pdf;-jsessionid=53BCA967046218DE41FC1A873DC639C1.s6t1?_blob=publicationFile&v=1.

3 siehe auch UNICEF, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI „Entwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, S. 2, <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2017/stellungnahme-unicef-ausreisepflicht/135618>.

4 siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2016, zu Frage 1b, BT-Drs. 18/11262.

Das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, Asylbewerber von der Antragstellung bis zur Abschiebung ohne zwischenzeitliche Verteilung auf die Kommunen in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen, bedeutet eine **konzeptionelle Neuausrichtung der Unterbringung von Geflüchteten. Diese Neuausrichtung, die primär nicht mehr den Schutz der Asylantragsteller und deren Integrationsbedarf in den Blick nimmt, sondern von vornherein auf Rückführung und Abschiebung gerichtet zu sein scheint**, geht nach Auffassung der Diakonie von unzutreffenden Grundannahmen aus.

Unzutreffend ist aus Sicht der Diakonie vor allem die Grundannahme, dass sich aufgrund der Beschleunigung von Verfahren der Aufenthalt der (abgelehnten) Asylbewerber in den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen auf wenige Monate beschränken werde. Zum einen dauern Asylverfahren derzeit durchschnittlich ca. acht Monate, bei Antragstellern aus bestimmten Ländern jedoch zum Teil erheblich länger (im Jahr 2016 beispielsweise durchschnittlich bei Antragstellern aus Eritrea 10,7 Monate, Nigeria 14,2 Monate, Pakistan 15,5 Monate⁵). Die Diakonie Deutschland geht zudem davon aus, dass der explizite Verweis auf § 50 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in der Praxis keine tatsächlich Beschränkung der Aufenthaltsdauer in der Aufnahmeeinrichtung zur Folge haben wird. Aus der diakonischen Praxis ist bekannt, dass die nach geltender Rechtslage erlaubten sechs Monate der Unterbringung in der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten werden, weil die für eine Entlassung erforderliche Mitteilung des BAMF über die Unmöglichkeit einer kurzfristigen Entscheidung (§ 50 Absatz 1 Nr. 1 AsylG) selten erteilt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum sich diese Verwaltungspraxis künftig ändern sollte.

Bei vielen als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnten Asylanträgen schließen sich der Ablehnung monate- und jahrelange Klageverfahren an. Erfolgreiche Klageverfahren sind keine Einzelfälle. Betroffene sehen sich zunehmend gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten, weil ihr Vorbringen aufgrund erheblicher Mängel bei der Qualität des Asylverfahrens⁶ nicht ausreichend gewürdigt und rechtskonform bewertet wurde und ihnen bei Rückkehr in ihr Herkunftsland existenzielle Gefahren drohen.

Bei Dublin-Verfahren (denen eine Ablehnung des Asylverfahrens als unzulässig vorausgeht) bestehen häufig langfristige Überstellungshindernisse. Trotz der letztendlich sehr niedrigen Quote von erfolgreichen Überstellungen in andere EU-Staaten ermöglicht die vorgesehene Neuregelung den Bundesländern die Regelung einer unbefristeten Wohnpflicht in den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen in allen Dublin-Fällen.

Auch für Personen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, sollen die Länder den unbefristeten Verbleib in der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung bis zur Ausreise bzw. Abschiebung regeln können. Auch dies wird in vielen Fällen zu einem langfristigen Verbleib in den Einrichtungen führen, weil den Betroffenen häufig eine freiwillige Ausreise unmöglich ist und sie über Jahre mit Kettenduldungen in Deutschland leben. Solche Duldungen werden erteilt, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG), etwa weil der Herkunftsstaat keine Reisedokumente ausstellt oder medizinische Gründe der Abschiebung entgegenstehen⁷. **Die Neuregelung**

5 siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2016, zu Frage 4, BT-Drs. 18/11262.

6 Dazu näher Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland, herausgegeben von amnesty international, AWO Bundesverband, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer BAfF, Caritas, der Paritätische, Deutscher Anwaltsverein, Diakonie Deutschland, Jesuiten Flüchtlingsdienst, neue Richtervereinigung, Pro Asyl, Republikanischer Anwaltsverein und Rechtsberaterkonferenz, https://info.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Ueber_Uns_PDF/MemorandumfuereinefaireunAsylverfahreninDeutschland2016.pdf.

7 siehe die Zahlen zum langjährigen Aufenthalt mit Duldung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Evaluierung der Bleiberechtsregelungen, BT-Drs. 18/11101 zu Frage 1.

wird daher entgegen der Annahme der Gesetzesbegründung⁸ auch kaum zu schneller freiwilliger Rückkehr oder Abschiebung beitragen.

Die Diakonie Deutschland hat gegen die vorgesehene Neuausrichtung bei der Unterbringung von (abgelehnten) Asylbewerbern starke Bedenken, weil durch die lange Dauer der Unterbringung soziale Teilhabe rechtlich und praktisch unmöglich gemacht wird und insbesondere die Rechte und Belange von Kindern und Personen mit besonderem Schutzbedarf nicht berücksichtigt werden können. Schon heute ist der Zugang zu medizinischer und psychosozialer Versorgung, zu Schulen und zur Rechtsberatung und anwaltlicher Rechtsvertretung aus den Unterbringungseinrichtungen heraus mangelhaft. Dieses Problem würde sich bei steigender Anzahl der dort unterzubringenden Personen absehbar noch vergrößern. Im Hinblick auf die zu erwartenden negativen Auswirkungen der geplanten Neuregelung auf Kinder und Familien verweisen wir auf die zutreffenden Ausführungen in den Stellungnahmen des Bundesfachverbandes unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge BUMF.⁹

Die Diakonie Deutschland weist darauf hin, dass der Zugang zu Asylverfahrensberatung und Rechtsvertretung angesichts der extrem kurzen Rechtsmittelfristen, der Qualitätsmängel im Asylverfahren und der besonders hilflosen Situation der Schutzsuchenden unabdingbar sind, um den Geflüchteten Zugang zu ihren Rechten nach deutschem, EU-Recht und internationalem Recht zu verschaffen.

Die Mängel beim Zugang zu Schulbildung, Gesundheitsversorgung und Rechtsberatung sind im Hinblick auf die Verpflichtungen Deutschlands aus der EU-Aufnahmerichtlinie¹⁰ bedenklich. Der mit der unbefristeten Unterbringung verbundene unbefristete Ausschluss von Asylbewerbern vom Arbeitsmarkt (§ 61 AsylG, siehe oben) ist zudem unvereinbar mit Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie.

Die Diakonie Deutschland empfiehlt, § 47 Abs. 1b AsylG-E aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

2. Zur erleichterten Verhängung der Abschiebehaft § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E und § 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG-E (Art. 1 Nr. 2b und 8)

Der Gesetzesentwurf erleichtert durch eine erweiternde Definition des Begriffes „Fluchtgefahr“ (§ 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E), die Haftgründe der Abschiebehaft nach § 62 AufenthG für Personen, von denen „eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit“ ausgeht. Diese Erweiterung des Haftgrundes findet auch Anwendung auf Personen, die sich im Dublin-Überstellungsverfahren befinden (Art. 28 Absatz 2 der Dublin III-Verordnung¹¹). Die Gesetzesbegründung legt eine weite, über den Terrorverdacht hinaus gehende Auslegung der „Gefahr für Leib und Leben Dritter“ nahe, in dem sie eine solche auch beim Handel mit harten Drogen als gegeben ansieht¹². Nach § 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG-E soll die Abschiebungshaft als Sicherungshaft auch dann zulässig sein, wenn „die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“

Bewertung

Die geplante Neuregelung begegnet verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Bedenken der Diakonie Deutschland. Das Aufenthalts- und Asylrecht ist nach Auffassung der Diakonie Deutschland nicht

8 BT-Drs. 18/111546, S. 23.

9 BUMF, Stellungnahme vom 9. 3. 2017 http://www.b-umf.de/images/2017_03_10_Stellungnahme_Fortsetzung_Durchsetzung_der_Ausreisepflicht.pdf, S. 2 und vom 17. 2. 2017 http://www.b-umf.de/images/20170217_Stellungnahme_des_Bundesfachverband_umF_zum_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_besseren_Durchsetzung_der_Ausreisepflicht.pdf, S. 2f.

10 Richtlinie 2013/33/ EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

11 Verordnung (EU) 604/2013.

12 BT-Drs. 18/111546, S. 15.

geeignet, Lücken und Defizite im Bereich der Sicherheitspolitik und Gefahrenabwehr zu beheben. Für eine grund- und menschenrechtskonforme Regelung muss das Gesetz dem Bestimmtheitsgebot entsprechen. Zudem muss die Haft ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks der Haft sein. Entsprechend definiert Art. 3 Nr. 7 der EU-Rückführungsrichtlinie¹³ die eine zulässige Abschiebehaft begründende Fluchtfahr als das „Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten.“

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E wird diesen Anforderungen mit ihrer pauschalen Formulierung ohne Festlegung konkreter Kriterien mit Einzelfallbezug nicht gerecht. Die Gesetzesbegründung hinterlegt die Neuregelung argumentativ lediglich mit einem allgemeinen „Erfahrungswert“, „dass dieser Personenkreis [...] sich behördlichen Maßnahmen oftmals zu entziehen versucht“¹⁴.

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Haftgrundes für die Abschiebehaft würden die – wesentlich höheren – Eingriffsschwellen für die Untersuchungshaft in § 112 der Strafprozessordnung und die Vorschriften zum Unterbringungs- und Präventivgewahrsam nach den Landespolizeigesetzen unterlaufen. Für sicherheitspolitisch begründete Inhaftierung entstünde dadurch ein grund- und menschenrechtlich unzulässiges Sonderrecht für Ausländerinnen und Ausländer.¹⁵ Die niedrigen Anforderungen an die Verhängung der Abschiebehaft könnten in der Praxis dazu führen, dass die Inhaftierung grundrechtswidrig auf Grund gerichtlich nicht nachprüfbarer und vager nachrichtendienstlicher Informationen erfolgt, ohne dass tatsächlich der Eintritt eines Schadens oder die Begehung einer Straftat bevorsteht.

Eine rechtsstaatlich problematische Vermischung von Abschiebungshaft und sicherheitspolitisch begründeter Präventivhaft zeigt auch § 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG-E, der die Inhaftierung unabhängig macht von der Durchführbarkeit der Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate. Da dann, wenn die Durchführung der Abschiebung innerhalb von drei Monaten nicht absehbar ist, auch die Durchführbarkeit der Abschiebung insgesamt regelmäßig nicht absehbar sein dürfte, entkoppelt die geplante Neuregelung die Abschiebehaft praktisch vollständig von der Abschiebung selbst. Die Inhaftierung erfüllt damit mangels Geeignetheit zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung auch nicht die Voraussetzungen einer zulässigen Abschiebe- oder Überstellungshaft¹⁶.

Die Diakonie Deutschland empfiehlt daher, § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG-E und § 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG-E aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Berlin, den 23.03.2017

Gez. Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

13 Richtlinie 2008/115/EG.

14 BT-Drs. 18/11546, S. 15.

15 siehe auch Position Nr. 8 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Menschenrechtliche Grenzen des Freiheitsentzuges von Terrorverdächtigen – Abschiebungshaft zur Terrorismusprävention und das Recht auf Freiheit, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/POSITION/Position_8_Menschenrechtliche_Grenzen_des_Freiheitsentzugs.pdf.

16 Zum nötigen engen Zusammenhang zwischen der Inhaftierung nach Art. 5 Absatz 1 lit f EMRK und dem Haftgrund der Sicherung der Abschiebung siehe z. B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, A u.a./UK, Beschwerde Nr. 3455/05, Rn. 164 ff.